



St. Gallen, 27. April 2022

Medienmitteilung

zu den Urteilen E-3427/2021 und E-3431/2021 vom 28. März 2022

Strengere Kriterien bei Überstellungen nach Griechenland

Das Bundesverwaltungsgericht präzisiert seine Rechtsprechung zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung von anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland. Bei vulnerablen Personen gelten fortan strengere Kriterien.

Am 1. März 2020 trat in Griechenland das Gesetz Nr. 4636/2019 «On international Protection and other Provisions» in Kraft. Es hat weitreichende Auswirkungen auf die Situation von anerkannten Schutzberechtigten.

Die Leistungen, welche Asylsuchende erhalten, werden 30 Tage nach Erlass eines positiven Asylentscheides oder des Entscheids auf Gewährung eines subsidiären Schutzstatus eingestellt. Der grösstenteils mangelhafte Zugang zu einer Unterkunft stellt das zentrale Problem für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland dar. Auf Schwierigkeiten stossen anerkannte Schutzberechtigte auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, zum staatlichen Sozialsystem, zum regulären Arbeitsmarkt und zur Bildung.

Vollzug der Wegweisung weiterhin zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hält auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Trotz der dargelegten Schwächen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es ist nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person eine völkerrechtswidrige Behandlung droht.

Strengere Kriterien bei vulnerablen Personen

Das BVGer geht auch weiterhin davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich zumutbar ist. Einschränkungen beschliesst das Gericht jedoch für Familien mit Kindern, unbegleitete Minderjährige und schwer Erkrankte. Für Familien mit Kindern sind Überstellungen nur zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. Bei unbegleiteten Minderjährigen und schwer Erkrankten erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung als grundsätzlich unzumutbar, ausser bei Vorliegen von besonders begünstigenden Umständen. Das Staatssekretariat für Migration ist gehalten, in solchen Fällen vertiefte Abklärungen vorzunehmen.

Dieses Urteil ist abschliessend und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Andreas Notter

Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58

+41 (0)79 460 65 53

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 72 Richterinnen und Richtern (64.5 Vollzeitstellen) sowie 365 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (305.6 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.